

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Offerten und Verträge für Werke zwischen Naef Böden AG und den Kunden.

Anderslautende Vereinbarungen gehen den AGB vor, sofern sie von beiden Parteien schriftlich getroffen werden.

2. Offerten und Verträge

Offerten und Verträge von Naef Böden AG basieren auf den SIA-Normen, insbesondere SIA-Normen 118,118/253, 251,253.

Wegbedungen werden

- das allgemeine Rücktrittsrecht des Kunden gemäss Art. 377 OR und Art. 184 SIA 118.
- die betreffend zufälligem Werkuntergang notwendige Verabredung im Werkvertrag gemäss Art. 187, Abs. 2 SIA 118.
- das Wandelungsrecht gemäss Art. 205-209, 368 OR und Art. 169 SIA-Norm 118.

Offerten von Naef Böden AG sind während 60 Tagen ab Offertdatum gültig.

Ein Vertrag ist gültig abgeschlossen, sobald der Kunde einer schriftlichen Offerte von Naef Böden AG zustimmt oder eine eingegangene schriftliche Auftragsbestätigung von Naef Böden AG nicht unverzüglich schriftlich ablehnt.

Wird über eine der Parteien der Konkurs eröffnet oder wird sie dauerhaft zahlungsunfähig, führt dies zur sofortigen Vertragsauflösung.

3. Lieferungen und Leistungen

Naef Böden AG erbringt die vereinbarten Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Ausführung geltenden SIA-Normen, insbesondere SIA-Normen 251 und 253, Merkblätter von BodenSchweiz und der Interessengemeinschaft Schweizer Parkettmarkt.

Der Kunde ist verantwortlich, dass alle für die vereinbarte Leistungserstellung nötigen bauseitigen Vorbereitungen termingerecht erbracht sind. Falls nicht gegeben, ist Naef Böden AG berechtigt, diesbezügliche Wartezeiten, Räumungs- und Umstellungsarbeiten nach Aufwand in Rechnung zu stellen.



Es gelten die vertraglich vereinbarten Ausführungszeiten. Terminverschiebungen sind Naef Böden AG mindestens 7 Tage voraus mitzuteilen. Verzögert sich die Leistungserfüllung ohne Verschulden von Naef Böden AG, so verlängert sich die Frist mindestens um die Dauer des Verzögerungsgrundes.

Naef Böden AG ist jederzeit berechtigt, zur Vertragserfüllung Subunternehmer beizuziehen.

4. Gewährleistung

Naef Böden AG gewährleistet und haftet grundsätzlich gemäss SIA-Norm 118.

Naef Böden AG übernimmt keine Gewähr bei gelieferten Produkten

- für natürlich bedingte Eigenschaften, Unregelmässigkeiten und Veränderungen, insbesondere betreffend Farbe, Struktur und Maserung.
- für geringfügige Farbdifferenzen und Änderungen infolge Chargenwechsel oder Produktanpassungen.

Naef Böden AG haftet nicht für Schäden an gelieferten Produkten infolge

- natürlicher oder ordentlicher Abnutzung.
- ausserordentlicher Temperatur-, Luftfeuchteschwankung.
- unsachgemässer Nutzung, Bedienung und Pflege.
- Gewaltanwendung.

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen von Naef Böden AG sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zahlbar.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne Mahnung in Verzug, Verzugszins 5% pa.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Naef Böden AG.

Eine Verrechnung seitens des Käufers mit allfälligen Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

Bei der Ausführung von Arbeiten, die länger als 14 Tage dauert, kann Naef Böden AG Akonto-Rechnungen bis 90% der bereits erbrachten Leistungen stellen.

6. Schlussbestimmungen

Es gilt schweizerisches Recht.

Gerichtsstand ist der Sitz der Naef Böden AG.